

## § 13a Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften

(1) <sup>1</sup>Der Wert von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 13b Abs. 4 bleibt insgesamt außer Ansatz (Verschonungsabschlag). <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen (Absatz 4) des Betriebs, bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft des Betriebs der jeweiligen Gesellschaft, innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb (Lohnsummenfrist) insgesamt 400 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme). <sup>3</sup>Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre. <sup>4</sup>Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Ausgangslohnsumme 0 Euro beträgt oder der Betrieb unter Einbeziehung der in Absatz 4 Satz 5 genannten Beteiligungen und der nach Maßgabe dieser Bestimmung anteilig einzubeziehenden Beschäftigten nicht mehr als 20 Beschäftigte hat. <sup>5</sup>Unterschreitet die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen die Mindestlohnsumme, vermindert sich der nach Satz 1 zu gewährende Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

(1a) <sup>1</sup>Das für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit örtlich zuständige Finanzamt im Sinne des § 152 Nummer 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes stellt die Ausgangslohnsumme, die Anzahl der Beschäftigten und die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen gesondert fest, wenn diese Angaben für die Erbschaftsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Bedeutung trifft das Finanzamt, das für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder die Feststellung nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes zuständig ist. <sup>3</sup>§ 151 Absatz 3 und die §§ 152 bis 156 des Bewertungsgesetzes sind auf die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Der nicht unter § 13b Abs. 4 fallende Teil des Vermögens im Sinne des § 13b Abs. 1 bleibt vorbehaltlich des Satzes 3 außer Ansatz, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt 150 000 Euro nicht übersteigt (Abzugsbetrag). <sup>2</sup>Der Abzugsbetrag von 150 000 Euro verringert sich, wenn der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von 150 000 Euro übersteigt, um 50 Prozent des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. <sup>3</sup>Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Erwerber kann den Verschonungsabschlag (Absatz 1) und den Abzugsbetrag (Absatz 2) nicht in Anspruch nehmen, soweit er Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 1 auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten übertragen muss. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Erbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 1 auf einen Miterben überträgt.

(4) <sup>1</sup>Die Lohnsumme umfasst alle Vergütungen (Löhne und Gehälter und andere Bezüge und Vorteile), die im maßgebenden Wirtschaftsjahr an die auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten gezahlt werden; außer Ansatz bleiben Vergütungen an solche Arbeitnehmer, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig sind. <sup>2</sup>Zu den Vergütungen zählen alle Geld- oder Sachleistungen für die von den Beschäftigten erbrachte Arbeit, unabhängig davon, wie diese Leistungen bezeichnet werden und ob es sich um regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. <sup>3</sup>Zu den Löhnen und Gehältern gehören auch alle von den Beschäftigten zu entrichtenden Sozialbeiträge, Einkommensteuern und Zuschlagsteuern auch dann, wenn sie vom Arbeitgeber einbehalten und von ihm im Namen des Beschäftigten direkt an den Sozialversicherungsträger und die Steuerbehörde abgeführt werden. <sup>4</sup>Zu den Löhnen und Gehältern zählen alle vom Beschäftigten empfangenen Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zuschüsse zu Lebenshaltungskosten, Familienzulagen, Provisionen, Teilnehmergebühren und vergleichbare Vergütungen. <sup>5</sup>Gehören zum Betriebsvermögen des Betriebs, bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft des Betriebs der jeweiligen Gesellschaft, unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Personengesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, oder Anteile an Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung mehr als 25 Prozent beträgt, sind die Lohnsummen und die Anzahl der Beschäftigten dieser Gesellschaften einzubeziehen zu dem Anteil, zu dem die unmittelbare und mittelbare Beteiligung besteht.

(5) <sup>1</sup>Der Verschonungsabschlag (Absatz 1) und der Abzugsbetrag (Absatz 2) fallen nach Maßgabe des Satzes 2 mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit der Erwerber innerhalb von fünf Jahren (Behaltensfrist)

1. einen Gewerbebetrieb oder einen Teilbetrieb, einen Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, einen Anteil eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einen Anteil daran veräußert; als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen eines Gewerbebetriebs veräußert oder in das Privatvermögen überführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden oder wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, die der Veräußerer durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), in der jeweils geltenden Fassung) aus dem Betriebsvermögen im Sinne des § 13b erworben hat oder ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder ein Anteil daran veräußert wird, den der Veräußerer durch eine Ein-

- bringung des Betriebsvermögens im Sinne des § 13b in eine Personengesellschaft (§ 24 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) erworben hat;
2. das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinne des § 168 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes und selbst bewirtschaftete Grundstücke im Sinne des § 159 des Bewertungsgesetzes veräußert. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn das land- und forstwirtschaftliche Vermögen dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr dauernd zu dienen bestimmt ist oder wenn der bisherige Betrieb innerhalb der Behaltensfrist als Stückländerei zu qualifizieren wäre oder Grundstücke im Sinne des § 159 des Bewertungsgesetzes nicht mehr selbst bewirtschaftet werden;
  3. als Inhaber eines Gewerbebetriebs, Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bis zum Ende des letzten in die Fünfjahresfrist fallenden Wirtschaftsjahres Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150 000 Euro übersteigen; Verluste bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Inhaber eines begünstigten Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Teilbetriebs oder eines Anteils an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft. <sup>3</sup>Bei Ausschüttungen an Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ist sinngemäß zu verfahren;
  4. Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 13b ganz oder teilweise veräußert; eine verdeckte Einlage der Anteile in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn die Kapitalgesellschaft innerhalb der Frist aufgelöst oder ihr Nennkapital herabgesetzt wird, wenn diese wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert und das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird; Satz 1 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend;
  5. im Fall des § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 die Verfügungsbeschränkung oder die Stimmrechtsbündelung aufgehoben wird.

<sup>2</sup>Der Wegfall des Verschonungsabschlags beschränkt sich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 auf den Teil, der dem Verhältnis der im Zeitpunkt der schädlichen Verfügung verbleibenden Behaltensfrist einschließlich des Jahres, in dem die Verfügung erfolgt, zur gesamten Behaltensfrist ergibt. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 4 ist von einer Nachversteuerung abzusehen, wenn der Veräußerungserlös innerhalb der nach § 13b Abs. 1 begünstigten Vermögensart verbleibt. <sup>4</sup>Hiervon ist auszugehen, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in entsprechendes Vermögen investiert wird, das nicht zum Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 gehört.

(6) <sup>1</sup>Der Erwerber ist verpflichtet, dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf der Lohnsummenfrist das Unterschreiten der Lohnsummengrenze im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 anzuzeigen. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 5 ist der Erwerber verpflichtet, dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt den entsprechenden Sachverhalt innerhalb einer Frist von einem Monat, nach dem der jeweilige Tatbestand verwirklicht wurde, anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Festsetzungsfrist für die Steuer

endet nicht vor dem Ablauf des vierten Jahres, nachdem die Finanzbehörde von dem Unterschreiten der Lohnsummengrenze (Absatz 1 Satz 2) oder dem Verstoß gegen die Behaltensregelungen (Absatz 5) Kenntnis erlangt. <sup>4</sup>Die Anzeige ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. <sup>5</sup>Sie ist schriftlich abzugeben. <sup>6</sup>Die Anzeige hat auch dann zu erfolgen, wenn der Vorgang zu keiner Besteuerung führt.

(7) Soweit nicht inländisches Vermögen zum begünstigten Vermögen im Sinne des § 13b gehört, hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Begünstigung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer und während der gesamten in den Absätzen 2 und 5 genannten Zeiträume bestehen.

(8) Der Erwerber kann unwiderruflich erklären, dass die Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 bis 7 in Verbindung mit § 13b nach folgender Maßgabe gewährt wird:

1. In Absatz 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Lohnsummenfrist von fünf Jahren eine Lohnsummenfrist von sieben Jahren und an die Stelle der maßgebenden Lohnsumme von 400 Prozent eine maßgebende Lohnsumme von 700 Prozent;
  2. in Absatz 5 tritt an die Stelle der Behaltensfrist von fünf Jahren eine Behaltensfrist von sieben Jahren;
  3. in § 13b Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Prozentsatzes für das Verwaltungsvermögen von 50 Prozent ein Prozentsatz von 10 Prozent;
  4. in § 13b Abs. 4 tritt an die Stelle des Prozentsatzes für die Begünstigung von 85 Prozent ein Prozentsatz von 100 Prozent.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend.

Inhalt	Rz.
1 Allgemeines . . . . .	1–39
1.1 Entstehungsgeschichte und Zielsetzung . . . . .	1–3
1.2 Grundstrukturen des Verschonungskonzepts . . . . .	4–7
1.3 Verfassungsrecht . . . . .	8–10b
1.4 Anwendungsbereich der neuen Verschonungsregelungen . . . . .	11–16
1.4.1 Zeitlicher Anwendungsbereich . . . . .	11–13
1.4.2 Sachlicher Anwendungsbereich . . . . .	14–15
1.4.3 Persönlicher Anwendungsbereich . . . . .	16
1.5 Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums . . . . .	17–29
1.6 Jahressteuergesetz 2010 . . . . .	30
1.7 Steuervereinfachungsgesetz 2011 . . . . .	31
1.8 AmtshilfeRLUmsG 2013 . . . . .	32–39
1.8.1 Rückblick: Jahressteuergesetz 2013 – endgültig gescheitert . . . . .	32
1.8.2 Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen . . . . .	33
1.8.3 Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz . . . . .	34–39
2 Lohnsumme (§ 13a Abs. 1 Sätze 2–5 und Abs. 4 ErbStG) . . . . .	40–129
2.1 Überblick (§ 13a Abs. 1 Sätze 2–5 und Abs. 4 ErbStG) . . . . .	40–48a

2.2	Anwendungsbereich der Lohnsummenregelung (§ 13a Abs. 1 S. 4 ErbStG) . . . . .	49–55
2.2.1	Ausgangslohnsumme von Null Euro (§ 13a Abs. 1 S. 4 Fall 1 ErbStG) . . . . .	49
2.2.2	Betrieb mit höchstens 20 Beschäftigten (§ 13a Abs. 1 S. 4 Fall 2 ErbStG) . . . . .	50–55
2.3	Begriff der Lohnsumme (§ 13a Abs. 4 ErbStG) . . . . .	56–129
2.3.1	Überblick (§ 13a Abs. 4 ErbStG) . . . . .	56–58
2.3.2	Lohnsumme (§ 13a Abs. 4 ErbStG) . . . . .	59–79
2.3.2.1	Begriff der Lohnsumme (§ 13a Abs. 4 S. 1–4 ErbStG) . . . . .	59–70
2.3.2.2	Ausnahme für Arbeitnehmer, die nicht ausschließlich bzw. überwiegend im Betrieb tätig sind (§ 13a Abs. 4 S. 1 2. Halbs. ErbStG) . . . . .	71–72
2.3.2.3	Lohnsumme bei Beteiligungen an anderen Gesellschaften (§ 13a Abs. 4 S. 5 ErbStG) . . . . .	72a–79
2.3.3	Ausgangslohnsumme (§ 13a Abs. 1 S. 3 ErbStG) . . . . .	80–88
2.3.4	Mindestlohnsumme (§ 13a Abs. 1 S. 2 ErbStG) . . . . .	89–96
2.3.5	Nichterreichen der Mindestlohnsumme (§ 13a Abs. 1 S. 5 ErbStG)	97–129
3	Abzugsbetrag (§ 13a Abs. 2 ErbStG) . . . . .	130–169
4	Weiterübertragung auf Dritte (§ 13a Abs. 3 ErbStG) . . . . .	170–199
5	Nachsteuer (Behaltensfrist) (§ 13a Abs. 5 ErbStG) . . . . .	200–299
5.1	Überblick . . . . .	200–208
5.2	Einzelne Nachsteuertatbestände (§ 13a Abs. 5 S. 1 Nrn. 1–5 ErbStG) . . . . .	209–236
5.2.1	Nachsteuer bei Betriebsvermögen (§ 13a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 ErbStG)	209–213
5.2.2	Nachsteuer bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (§ 13a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ErbStG) . . . . .	214–215
5.2.3	Überentnahmen (§ 13a Abs. 5 S. 1 Nr. 3 ErbStG) . . . . .	216–225
5.2.4	Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 13a Abs. 5 S. 1 Nr. 4 ErbStG)	226–227
5.2.5	Aufhebung von Poolvereinbarungen (§ 13a Abs. 5 S. 1 Nr. 5 ErbStG) . . . . .	228–236
5.3	Ausnahme von der Nachsteuer im Fall einer Reinvestition (§ 13a Abs. 5 S. 3 und 4 ErbStG) . . . . .	237–246
5.4	Höhe der Nachsteuer (§ 13a Abs. 5 S. 2 ErbStG) . . . . .	247–299
6	Anzeigepflichten und Verfahren (§ 13a Abs. 6 und 7 ErbStG) . . .	300–329
7	Optionsverschonung (100 % Steuerbefreiung) (§ 13a Abs. 8 ErbStG) . . . . .	330–369
7.1	Überblick . . . . .	330–332
7.2	Verfassungsmäßigkeit . . . . .	333–334
7.3	Voraussetzungen der Verschonungsoption . . . . .	335–344
7.4	Rechtsfolgen der Verschonungsoption . . . . .	345–369
8	Erbersatzsteuer für Familienstiftungen (§ 13a Abs. 9 ErbStG) . .	370

## Schrifttum

**Aktuelle Entwicklungen:** *Geck*, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer, DNotZ 2012, 329; *Geck*, Die steuerlichen Rahmenbedingun-

gen der vorweggenommenen Erbfolge 2003 bis 2013 – ein Rückblick auf ereignisreiche Jahre, ZEV 2013, 169; *Geck/Messner*, ZEV-Report Steuerrecht, ZEV 2013, 605, 436, 254, 76, und ZEV 2012, 633, 409, 254, 95; *Hannes/von Oertzen*, ZEV-Report Gesellschaftsrecht/Unternehmensnachfolge, ZEV 2013, 669, 491, 323, 165, und ZEV 2012, 653, 471, 310; *Lahme/Zipfel*, BB-Rechtsprechungsreport Erbschaftsteuer 2011, BB 2012, 995; *Söffing, Matthias/Thonemann-Micker, Susanne*, Unternehmensnachfolge: Neues aus Rechtsprechung und Gesetzgebung, DB 2012, 770; **Verfassungsrecht:** *Balmes*, Rechtsschutz gegen Verfassungsverstöße aus Berater­sicht – am Beispiel der Erbschaftsteuer, ErbStB 2012, 92; *Bareis*, Zur möglichen Verfassungswidrigkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuer, FR 2013, 13; *Birnbaum*, Die Auswirkung der aktuellen BFH-Entscheidungen auf die Frage des Gestaltungsmissbrauchs in Erbschaft- und Schenkungsteuerfällen, DStZ 2013, 18; *Blumers*, Droht im ErbStG ein baldiger Paradigmenwechsel?, DB 2012, 1228; *Breyer*, Familienunternehmen und Erbschaftsteuer, in: Festschrift für Rolf Stürner, Tübingen 2013, 2. Teilband, S. 1885 ff.; *Christ*, Erbschaftsteuerliche Gestaltungspraxis nach dem Vorlagebeschluss des BFH, Stuttgart 2013; *Cornelius/Wagenknecht*, Die Cash-Gesellschaft in der Anlageentscheidung nach der Schenkung, ZErB 2013, 172; *Crezelius*, Konzeptionswechsel bei der Erbschaftsteuer?, DB 2013, Heft 44, M1; *Crezelius*, Erbschaftsteuer auf Unternehmensvermögen, BB 2012, 2979; *Crezelius*, Verfassungswidrigkeit des reformierten Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes?, ZEV 2012, 1; *Eisele*, Erbschaft- und Schenkungsteuer, in: Kube/Mellinghoff/Morgenthaler/Palm/Puhl/Seiler (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts, Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2013, Band II, § 187, S. 2045 ff.; *Eisele*, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nach Erbschaftsteuerreform 2009 auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, NWB 43/2012, S. 3453; *Erkis/Mannek/van Lishaut*, Die „Cash-GmbH“ und die Zukunft der Erbschaftsteuer, FR 2013, 245; *Feick/Weber*, Schenkung- und Erbschaftsteuer bei Anteilsübertragungen in Familienunternehmen – Handlungsbedarf oder Zeit abzuwarten?, BB 2012, 747; *Felten*, Umschichtung von Vermögen beim Einsatz von Cash-Gesellschaften, ErbStB 2013, 181; *Felten*, Vereinbarung vertraglicher Rückforderungsrechte für den Fall der Verfassungswidrigkeit des Erbschaftsteuergesetzes, ZEV 2012, 402; *Fischer, Lutz*, Soll das Unternehmensvermögen in der Erbschaftsbesteuerung nicht mehr begünstigt sein?, in: Lüdicke/Mössner/Hummel (Hrsg.), Festschrift für Gerrit Frotscher, 2013, 75 ff.; *Franz*, Gleichheitsererechtigkeit der Begünstigung von Unternehmensvermögen in der Erbschaftsteuer, BB 2013, 1497; *Geck*, Die Erbschaftsteuer und das Verfassungsrecht – eine unendliche Geschichte!, NZG 2012, 93; *Halaczinsky*, Mögliche Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuerreform 2009, UVR 2013, 16; *Hiller/Vogel/Lipp*, Substanzbesteuerung im Wandel – Anmerkungen zu aktuellen Entwicklungen und Reformvorschlägen, DStZ 2013, 692; *Hitz*, BFH: Gesetzgebung bei der Erbschaftsteuer ist ungenügend, Der Steuerberater 2012, Heft 11, I (Die erste Seite); *Kirchhof, Paul* (Hrsg.), Das Bundessteuergesetzbuch in der Diskussion, 2013, 22 ff. und 74 ff.; *Kirchhof, Paul*, Gegenwartsdiagnose der Erbschaftsteuer, FR 2013, 97; *Kirchhof, Paul*, Erbschaftsteuer: Eine Steuerreform im Dienst von Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, BB 2013, Heft 1/2, Die erste Seite; *Koblenzer/Günther*, Konsequenzen der erwarteten Entscheidung des BVerfG zum Erbschaftsteuerrecht, Institut für Finanzen und Steuern, Schrift Nr. 491, Berlin 2013; *Lahme/Zipfel*, Zum Vor-

lagebeschluss des BFH vom 27.9.2012 zur Verfassungsmäßigkeit des ErbStG, BB 2012, 3171; *Loose*, Erbschaftsteuer auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, FR 2013, 101; *Lüdicke*, Gleichheitsgerechte Bewertung für die Erbschaftsteuer, FR 2013, 107; *Lüdicke/Eiling*, Das 10-10-Modell zur Erbschaftsteuer, NWB-EV 8/2013, 273; *Maack/Römer*, Einmal Cash-GmbH, immer Cash-GmbH?, DStR 2013, 80; *Meißel/Bokeloh*, Verfassungswidrigkeit des ErbStG: Nach der Reform ist vor der Reform?, ErbStB 2012, 246; *Meincke*, Ist das ErbStG in seinem Kern verfassungswidrig? – Zur Vorlage des BFH an das BVerfG, ZEV 2013, 1; *Mellinghoff*, Der Beitrag der Rechtsprechung zur Systematisierung des Steuerrechts am Beispiel des Gebots der Folgerichtigkeit, Ubg, 2012, 369; *von Oertzen*, Besonderes Unternehmenserbschaftsteuerrecht am Scheideweg?, in: Fachinstitut der Steuerberater, Steuerberater-Jahrbuch 2012/2013, Köln 2013, S. 613 ff.; *von Oertzen*, Auswirkungen des Vorlagebeschlusses des BFH vom 27.09.2012 auf die Gestaltungspraxis in der Unternehmenserbschaftsteuer, Ubg, 2012, 724; *von Oertzen/Reich*, Das Leben in der realisierten Cash-GmbH, BB 2013, 1559; *Otte*, Gilt noch der enge Familienbegriff?, FamRZ 2013, 585; *Pauli*, Die Erbschaftsteuer in der Unternehmensnachfolgeplanung unter besonderer Berücksichtigung aktueller verfassungsrechtlicher Bezüge, ZErB 2013, 119; *Piltz*, Erbschaftsteuerberatung nach dem BFH-Vorlagebeschluss, FR 2013, 115; *Piltz*, Wird das Erbschaftsteuergesetz 2009 verfassungsmäßig Bestand haben?, DStR 2009, 1923; *Piltz*, Das neue ErbStG im Spiegel des Gleichheitsgebots (Art. 3 GG), in: Festschrift für Harald Schaumburg, 2009, 1057 ff.; *Richter/Welling*, Bestandsaufnahme zur Erbschaftsteuer, ZErB 2013, 124; *Richter/Welling*, Diskussionsbericht zum 45. Berliner Steuergespräch „Bestandsaufnahme zur Erbschaftsteuer“, FR 2013, 117; *Richter/Welling*, Erbschaftsteuer in der Diskussion, FR 2012, 1015; *Rödl*, Schafft die Erbschaftsteuer ab!, BB 2012, Heft 32, I; *Rohde/Fischer*, Erbschaftsteuer – die Unsicherheit bleibt, StuB 2012, 811; *Schlarmann/Krappel*, Praxisfolgen einer möglichen Verfassungswidrigkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuer, NJW 2013, 267; *Schley*, Das Ende der Cash-GmbH?, GmbHR 2013, 348; *Seer*, Erbschaft- und Schenkungsteuer (§§ 73 bis 100 BStGB), StuW 2013, 239; *Seer*, Steuersystematik, Steuervereinfachung und Steuerchaos – Zur Wirkung von Steuervergünstigungen am Beispiel der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Ubg, 2012, 376; *Söffing, M.*, Wann ist ein Steuertarif verfassungswidrig?, ErbStB 2013, 57; *Söffing, M.*, Und wieder ist das ErbStG verfassungswidrig, ErbStB 2012, 362; *Söffing, M./Thonemann-Micker, S.*, Unternehmensnachfolge: Neues aus Rechtsprechung und Gesetzgebung, DB 2012, 770; *Stein, Holger*, Notwendige Verschönerung von Betriebsvermögen, BB 2013, Heft 26, Die erste Seite; *Strebke*, Und kein Ende in Sicht – Das ErbStG erneut auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, steueranwaltsmagazin 6/2012, 218; *Strunk*, Erbschaftsteuer – nur ein Streit unter Wissenschaftlern? – Zum Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF vom November 2011, Stbg, 6/2012, M1; *Strunk/Bähr*, Die Begünstigung des Betriebsvermögens in der Erbschaftsteuer – eine Bestandsaufnahme des aktuellen Diskurses unter besonderer Berücksichtigung von Familienunternehmen, Stbg, 2013, 241; *Theilacker*, Ist die Steuerverschönerung nach §§ 13a, 13b ErbStG ganz oder teilweise verfassungswidrig?, BWNotZ 2012, 2; *Thonemann-Micker*, BFH hält ErbSt für verfassungswidrig!, DB 2012, 2538; *Tigtemeyer*, Erbschaftsteuergesetz erneut auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand – Verstoß gegen eine leistungsfähigkeitsgerechte Besteuerung?, DStZ 2012, 830; *Web-*

berg, Konsequenzen aus dem Vorlagebeschluss des BFH zur Verfassungsmäßigkeit des ErbStG, BB 2013, 96; *Werder/Dannecker*, Der Vorschlag des Bundesrats zur Cash-GmbH – „Schrotschuss“ mit Rück- und Nebenwirkung, BB 2013, 737;

**Europarecht:** *Billig*, Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag – Das neue Antragsrecht für gebietsfremde Erwerber nach § 2 Abs. 3 ErbStG, UVR 2012, 312; *Esskandari/Bick*, Doppelte Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerpflicht in Europa, ErbStB 2012, 142 (Teil I) und ErbStB 2012, 183 (Teil II); *Hahn*, Deutscher und europäischer Grundrechtsschutz in grenzüberschreitenden Fällen, BB 2014, 23; *Hutmacher*, Ausdehnung der unbeschränkten Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht, ZNotP 2012, 416; *Ihle*, Die Vorschläge der EU-Kommission zur Beseitigung von Problemen bei der Besteuerung grenzüberschreitender Erbfälle, ZEV 2012, 173; *Jülicher*, Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG – eine Vorschrift im Wandel?, in: Lüdicke/Mössner/Hummel (Hrsg.), Festschrift für Gerrit Frotscher, 2013, 273 ff.; *Kaminski*, Ausgewählte Gestaltungsüberlegungen zur Begrenzung der Belastung mit ausländischer Erbschaftsteuer, Stbg. 2013, 216 ff.; *Kessler/Spengel*, Checkliste potenziell EU-rechtswidriger Normen des deutschen direkten Steuerrechts, Update 2014, DB 1/2014, Beilage Nr. 1; *Thömmes*, Kapitalverkehrsfreiheit gilt nicht bei Vererbung einer 100 %igen Beteiligung an Drittstaatengesellschaft, IWB 1772012, S. 646; *Wernsmann*, Internationale Doppelbesteuerung als unionsrechtliches Problem, z. B. grenzüberschreitender Erbschaften und Schenkungen, in: Festschrift für Manfred Bengel und Wolfgang Reimann, 2012, 371 ff.; *Wienbracke*, Nationales Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht im Lichte der EuGH-Rechtsprechung, EWS 2012, 176; *Wünsche*, Die Abgrenzung der Grundfreiheiten bei der Vererbung von Drittstaatenvermögen – Die Entscheidung Scheunemann im Kontext der bisherigen Rechtsprechung, IStR 2012, 785;

**Jahressteuergesetz 2013/Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz: (1) Zur endgültigen Gesetzesfassung:** *Eisele*, Die Änderungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes durch das AmtshilfeRLUmsG, NWB 29/2013, 2292; *Geck/Messner*, ZEV-Report Steuerrecht, ZEV 2013, 436; *Gluth*, Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz, ErbStB 2013, 279; *Grootens*, Verwaltungsvermögen nach dem AmtshilfeRLUmsG, ErbStB 2013, 380; *Haar*, Das Modell der Cash-GmbH, Steuer und Studium 2/2013, 89; *Hannes*, Erweiterung des erbschaftsteuerrechtlichen Verwaltungsvermögens um Geld und Forderungen, DStR 2013, 1417; *Immes*, Forderungen des Gesellschafters gegen die Personengesellschaft im Finanzmitteltest, ZEV 2014, 86; *Jorde/Pittelkow*, Umschichtungen in Cash-GmbHs – Wirkung auch für Altfälle?, DB 2013, 1932; *Kaminski*, Änderungen des ErbStG durch das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz, Stbg. 2014, 6; *Kamps*, Erbschaftsteuerliche Sanktionierung der Cash-GmbH: Überschießende Tendenz auch für die Aktiengesellschaft, AG 2013, 561; *Klöpping/Weichhaus*, Die Folgen des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes für die Erbschaftsteuer, BB 2013, 2396; *Korezkij*, Finanzmittel als Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 4a ErbStG: Brennpunkte der Ländererlasse vom 10.10.2013, DStR 2013, 2550; *Korezkij*, Verwaltungsvermögenstest nach dem ErbStG: Neue Spielregeln, Zweifelsfragen und Lösungsvorschläge, DStR 2013, 1764; *Krause*, Unternehmensnachfolge im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht: Die Änderungen durch das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz und den gleich-



lautenden Ländererlass vom 10.10.2013, DStZ 2014, 115; *Mannek*, Erweiterung des Verwaltungsvermögens auf Finanzmittel, ErbStB 2013, 343; *Milatz/Herbst*, Neues zur „Cash“-GmbH, GmbHR 2014, 18; *Milatz/Herbst*, Die Cash-GmbH ist tot! Es lebe die Cash-GmbH?, GmbHR 2013, 923; *Ortmann-Babel/Bolik/Griesfeller*, Ein Jahressteuergesetz namens Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz: Alter Wein in neuen Schläuchen, DB 2013, 1319; *Rödder/Dietrich*, Erbschaftsteuerliche Begünstigung und Umstrukturierungen – ausgewählte Punkte der „November-Erlasse“ aus Sicht der Beratungspraxis, Ubg. 2014, 90; *Schiffers*, Cash-Gesellschaften im Erbschaft-/Schenkungssteuergesetz, GmbH-StB 2013, 283; *Siegmund/Zipfel*, Änderung beim Umfang des Verwaltungsvermögens durch das AmtshilfeRLUmsG, NWB 29/2013, 2302; *Stalleiken*, Erlasse zur Verschärfung des Verwaltungsvermögenstests zur Beseitigung der „Cash-GmbH“ durch das AmtshilfeRLUmsG, DB 2013, 2586; *Stalleiken*, Verschärfung des Verwaltungsvermögenstests zur Beseitigung der „Cash-GmbH“, DB 2013, 1382; *Steger/Zöller*, Finanzmittel als Verwaltungsvermögen, BB 2013, 3095; *Viskorf, Stephan/Haag*, Abschaffung der Cash-GmbH und weitere Verschärfungen der Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen, ZEV 2014, 21; *Weber/Schwind*, Ausschluss der Cash-Gesellschaften vom begünstigten Unternehmensvermögen, ZEV 2013, 369; *Wedemann*, Besteuerung von Cash-GmbHs: Folgen für Unternehmenskäufe?, GmbHR 2013, R 257. – (2) **Zu früheren Gesetzesentwürfen:** *Baßler/Stalleiken*, Änderung beim jungen Verwaltungsvermögen durch das Jahressteuergesetz 2013?, Ubg. 2012, 530; *Erkis/Mannek/van Lishaut*, Die „Cash-GmbH“ und die Zukunft der Erbschaftsteuer, FR 2013, 245; *Felten*, (Teil-)reform des Erbschaftsteuerreformgesetzes 2008?, BB 2012, 2275; *Geck*, Geplante Änderungen des ErbStG im Rahmen des JStG 2013, ZEV 2012, 399; *Hannes*, Wohin geht es mit der Unternehmenserbschaftsteuer?, in: *Rödder/Schönfeld* (Hrsg.), Aktuelle Steuerpolitik und Gesetzgebung, 2013, 119 ff.; *Korezkij*, Geplante Verschärfungen der Erbschaftsteuer: Zum Sinn und Unsinn der neuen Missbrauchsvorschriften, DStR 2012, 1640; *Kraft/Moser/Gebhardt*, Neukonzeption der Besteuerung ausländischer Familienstiftungen durch das JStG 2012, DStR 2012, 1773; *Kramer*, Beschränkung des Anwendungsbereichs des „jungen Verwaltungsvermögens“ auf Einlagefälle, DStR 2012, 1948; *Nacke*, Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013, DB 2012, 2117; *Riedel*, Schon wieder Änderungen – geplante Änderungen des ErbStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013, ZErB 2012, 267; *Schley*, Das Ende der Cash-GmbH?, GmbHR 2013, 348; *Stalleiken*, Drohende Verschärfungen beim Erbschaft- und schenkungssteuerlichen Begünstigungssystem für Unternehmensvermögen, steueranwaltsmagazin 5/2012, 188; *Steger/Zipfel/Dijkstra*, Entwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) 2013, ErbStB 2012, 277; *Werder/Dannecker*, Änderungen bei der Zurechnungsbesteuerung nach § 15 AStG, BB 2012, 2278; *Werder/Dannecker*, Der Vorschlag des Bundesrats zur Cash-GmbH – „Schrottschuss“ mit Rück- und Nebenwirkung, BB 2013, 737; **Steuervereinfachungsgesetz 2011:** *Halaczinsky*, Änderung des ErbStG und des BewG durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011, UVR 2011, 342; *Krause/Grootens*, Feststellungsverfahren unter Beteiligung von Gesellschaften, NWB-EV 10/2012, 325; *Krause/Grootens*, Neuregelung des Feststellungsverfahrens, NWB-EV 1/2012, 27; *Volquardsen*, Das Erbschaftsteuerliche Feststellungsverfahren – geplante Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011, ZErB 2011, 295;

**Jahressteuergesetz 2010:** *Birnbaum*, Jahressteuergesetz 2010/Erbschaftsteuer – Der negative Kaskadeneffekt bei der Begünstigung unternehmerischen Vermögens, BB 2010, 3119; *Freiherr von der Recke/Scharfenberg*, JStG 2010: Änderungen in den Bereichen Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer, DB 2010, Heft 49, Beilage 7, Seite 42; *Hannes/Onderka/von Oertzen*, ZEV-Report Gesellschaftsrecht/Unternehmensnachfolge, ZEV 2010, 302; *Hannes/Steger/Stalleiken*, Geplante Verschärfung bei der Erbschaftsteuer, BB 2010, 1439; *Nacke*, Das Jahressteuergesetz 2010, Anmerkungen zum Regierungsentwurf, DB 2010, 1142; *Siegmund/Zipfel*, Die geplanten Änderungen beim Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz durch das Jahressteuergesetz 2010, DStZ 2010, 474; *Scholten/Korezkij*, Regierungsentwurf zum JStG 2010: Wird § 13b Abs. 2 S. 6 und 7 ErbStG-E den Verwaltungsvermögenstest auf den Kopf stellen?, DStR 2010, 1271; *Scholten/Korezkij*, Erbschaftsteuerlicher Handlungsbedarf aufgrund des Referentenentwurfs für ein JStG 2010, DStR 2010, 910; *Schulte/Pfeifer/Birnbaum*, Jahressteuergesetz 2010 – Handlungsbedarf bei der Unternehmensnachfolge, DB 2010, 812;

**Erbschaftsteuerrichtlinien 2011:** *Christ*, Neue Erbschaftsteuerrichtlinien Ende 2011 beschlossen – Hinweis für die erbrechtliche Beratungspraxis, ZErB 2012, 33; *von Cölln*, ErbStR 2011: Die Behandlung von Immobilienunternehmen, ZEV 2012, 133; *Eisele*, Die Erbschaftsteuer-Richtlinien und Hinweise 2011, NWB 5/2012, 373; *Eisele*, Die Erbschaftsteuer-Richtlinien und Hinweise 2011, NWB 2/2012, 96; *Felten*, ErbStR 2011: Begünstigtes Vermögen und Verwaltungsvermögen, ZEV 2012, 84; *Geck*, ErbStR 2011: Änderungen außerhalb der Verschonung von Betriebsvermögen, ZEV 2012, 130; *Halaczinsky*, Erbschaftsteuerrichtlinien und Erbschaftsteuerhinweise, ErbStB 2012, 77; *Halaczinsky*, Erbschaftsteuerrichtlinien und Erbschaftsteuerhinweise 2011, ErbStB 2012, 44; *Höne*, Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 und Hinweise – besondere Einzelheiten im Fokus, UVR 2012, 49; *Korezkij*, Update Unternehmensnachfolge: Neuerungen und Klarstellungen aus den ErbStR 2011 und den ErbStH 2011, DStR 2012, 340; *Mannek*, Die wesentlichen Änderungen durch die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 im Überblick ZEV 2012, 6; *Söffing, Matthias/Thonemann-Micker*, Auswirkungen der ErbStR 2011 auf die Unternehmensnachfolge, DB 2012, 593; *Viskorf Stephan/Haag*, Überblick über die wichtigsten Neuregelungen der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011, DStR 2012, 219; *Weber/Schwind*, ErbStR 2011: Lohnsummenkontrolle, ZEV 2012, 88;

**Entwurf der Erbschaftsteuerrichtlinien 2011:** *Hannes*, Entwurf der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 – Kernaussagen der Finanzverwaltung zum Unternehmens-Erbschaftsteuerrecht, NZG 2011, 1245; *Immes*, Die Lohnsumme im ErbStG – Stolperfalle für den Mittelstand?, Ubg. 2011, 855; *Klose*, Grundstücksüberlassung im Rahmen eines Wohnungsunternehmens, NWB 44/2011, 3682; *Korezkij*, Entwurf der ErbStR 2011: Klarstellungen und Verschärfungen bei Begünstigungen für Betriebsvermögen, DStR 2011, 1733; *Riedel*, Entwurf der ErbStR 2011 – Alter Wein in neuen Schläuchen?, DB 2001, Heft 37, M 10; *Schmidt/Schwind*, Entwurf der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011, NWB 2011, 3512; *Stalleiken*, Aktuelle Entwicklungen in den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 – Vorlage der Bundesregierung vom 04.11.2011, Ubg. 2011, 935; *Zipfel/Mühlhaus*, Schlaglichter auf ausgewählte Probleme im Entwurf der ErbStR 2011, ErbStB 2011, 313;